

Mitteilung

Neue Meldemöglichkeit Handelsartenschutz

Viele Tier- und Pflanzenarten weltweit sind vom Aussterben bedroht. Ein Hauptgrund dafür ist bei vielen Arten der internationale Handel. Dabei wird mit lebenden Exemplaren oder Erzeugnissen wie Elfenbein, Pelzmänteln, Reptilllederprodukten oder Möbeln und Musikinstrumenten aus geschützten Hölzern gehandelt.

Seit 1973 gibt es das Washingtoner Artenschutzübereinkommen, die wichtigste internationale Regelung im Handelsartenschutz, die vom Handel bedrohte Arten weltweit schützt. Bei regelmäßig stattfindenden Konferenzen aktualisieren die Vertragsstaaten die Listen der geschützten Arten.

In der Europäischen Union werden die Regelungen des Abkommens durch die EG-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) umgesetzt. Auf nationaler Ebene in Deutschland ist der Artenschutz durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geregelt. Der Handelsartenschutz überwacht auf dieser Grundlage den Handel mit geschützten Arten und verhindert oder begrenzt so illegale Naturentnahmen. Wer lebende oder tote Exemplare geschützter Arten besitzt, verkaufen oder kaufen möchte, muss sich demnach an einige gesetzliche Regelungen halten.

Ob eine Art geschützt ist, kann am einfachsten mit Hilfe der [Datenbank WISIA des Bundesamtes für Naturschutz \(BfN\)](#) herausgefunden werden. Sie zeigt außerdem den geltenden Schutzstatus an.

Es werden zwei Schutzkategorien unterschieden: "besonders geschützt" und "streng geschützt". Dabei ist "streng" ein höherer Schutzstatus als "besonders". Je nach Schutzstatus gelten unterschiedlich strenge Regeln.

Für besonders geschützte Arten gilt ein Besitzverbot, von dem es einige Ausnahmen gibt. Das heißt, dass nur unter bestimmten Voraussetzungen geschützte Exemplare besitzt werden dürfen. Dazu gehören die legale Nachzucht, die Einfuhr oder Naturentnahme vor Unterschutzstellung und die legale Einfuhr mit Einfuhrgenehmigung.

Wer ein Exemplar einer besonders oder streng geschützten Art besitzt, muss deshalb nachweisen können, dass das Exemplar eine legale Herkunft hat. Bei besonders geschützten Arten genügt dafür z.B. eine Rechnung, ein Zuchtnachweis oder ein Herkunftsnachweis. Bei streng geschützten Arten nach EG-Verordnung Nr. 338/97 Anhang A ist dies in der Regel eine EU-Vermarktungsbescheinigung (auch CITES-Bescheinigung genannt). Nur mit dem erforderlichen Nachweis darf das Exemplar besessen werden.

Für fast alle geschützten, lebenden Wirbeltiere gilt die Meldepflicht (auch Anzeigepflicht). Die Tiere müssen unverzüglich, innerhalb von zwei Wochen nach dem Kauf oder der Geburt bei der zuständigen Behörde gemeldet werden. Verstorbene oder abgegebene Tiere müssen ebenfalls abgemeldet werden.

Für diese Meldungen stellt die Stadt Leverkusen seit neuestem unter dem Punkt Handelsartenschutz (international) ein [Online-Meldeformular über das Kommunalportal](#) zur Verfügung, auch die Legalitätsnachweise können hier als Anhänge hochgeladen werden.

Umwelt

17.03.2026